

PRÄSIDENTENKONFERENZ
DER LANDWIRTSCHAFTSKAMMERN
ÖSTERREICHS

2/SN-106/ME

An das
Präsidium des Nationalrates
Parlament
1010 Wien

Betrifft **GESETZENTWURF**
Zi. 87 -GE/19 04
Datum: 10. JAN. 1995
Verteilt 10. Jan. 1995

St. St. Kowatz

Wien, am 3. Jänner 1995

Ihr Zeichen/Schreiben vom:
-

Unser Zeichen:
R-1194/R

Durchwahl:
515

Betreff: Entwurf eines Pflanzenschutzgeräte-
gesetzes - PGG, Stand 2. November 1994.

Die Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern
Österreichs übermittelt in der Anlage 25 Exemplare ihrer
Stellungnahme zu dem im Betreff genannten Entwurf.

Für den Generalsekretär:

25 Beilagen



PRÄSIDENTENKONFERENZ
DER LANDWIRTSCHAFTSKAMMERN
ÖSTERREICHS

An das
Bundesministerium für Land-
und Forstwirtschaft

Stubenring 1
1012 Wien

Wien, am 22. Dezember 1994

Ihr Zeichen/Schreiben vom: Unser Zeichen: Durchwahl:
12.151/06-I A 2 a/94 9.11.1994 R-1194/R 515

Betreff: Entwurf eines Pflanzenschutzgeräte-
gesetzes - PGG, Stand 2. November 1994.

Die Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs beehrt sich, dem Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft zu dem Entwurf eines Pflanzenschutzgerätegesetzes folgende Stellungnahme bekanntzugeben:

Zu § 1 (Begriffsbestimmungen):

Bei der Definition von "Kleingeräten" in Abs.3 sollte sichergestellt werden, daß auch tragbare Rotationszerstäuber erfaßt werden, da diese Pflanzenschutzmittel nicht nur unter Ausnutzung der Schwerkraft sondern auch der Fliehkraft ausgebracht werden.

Für Karrenspritzen oder Nebelgeräte im Unterglasanbau ist die Zuordnung zu Abs.3 nicht eindeutig ersichtlich. Sie zählen nicht zu den in den Erläuterungen angeführten Pflanzenschutzgeräten, sind aber auch nicht, wie die vorliegende Definition für Kleingeräte besagt, tragbar. Die Zuordnung zu den Kleingeräten wird befürwortet, da eine Umweltgefährdung auch bei diesen Geräten gering ist.

- 2 -

Zu Abs.7 wäre klarzustellen, daß die Einfuhr eines Pflanzenschutzgerätes durch einen Landwirt für den Eigenbedarf ebenfalls kein "Inverkehrbringen" darstellt.

Dabei ist jedoch bei solchen Eigenimporten mit Problemen zu rechnen. So stünde es dem Landwirt frei, Pflanzenschutzgeräte zu importieren, auch wenn diese in Österreich nicht in Verkehr gebracht werden dürfen, da sie nicht den gesetzlichen Mindestanforderungen entsprechen ("Billiggeräte", technisch veraltete Geräte, Gebrauchtgeräte etc.). Da die Verwendung der Pflanzenschutzgeräte jedoch in Landesgesetzen - die sich (insbesondere im Rahmen der periodischen Überprüfung) im wesentlichen an den Voraussetzungen für das Inverkehrbringen orientieren werden - geregelt sein wird, besteht die berechtigte Befürchtung, daß diese Landwirte diese oftmals sehr billigen Geräte in Österreich in vielen Fällen nicht verwenden werden dürfen. Es wäre daher zu überlegen, wie auch in diesen Fällen eine (Einzel-)Zulassung der Pflanzenschutzgeräte vor sich gehen könnte.

Zu § 5 (Typenzulassung):

Die nach Abs.2 zu erlassende Verordnung müßte sehr rasch vorliegen. Die österreichische ARGE für Integrierten Pflanzenschutz (ÖAIP), und hier insbesondere dessen Geräteauschuß, haben bereits einen Vorschlag zu den Mindestanforderungen an die Geräteausstattung und Funktion sowie die sonstigen erforderlichen Ausstattungen und Funktionen erstellt. Eine enge Anlehnung an diesen Vorschlag wäre wünschenswert.

Zu § 7 (Entscheidungsfristen):

Die in Abs.1 angeführte Entscheidungsfrist von zwei Jahren ist nach Ansicht der Präsidentenkonferenz zu lang bemessen. Vielfach werden von den Firmen innerhalb von zwei Jahren schon neue Typen oder technische Änderungen präsentiert, die dann in die neuen Typen Eingang finden. Abs.1 sollte daher

- 3 -

lauten:

"(1) Über einen Antrag auf Typenzulassung hat das Bundesamt und Forschungszentrum für Landwirtschaft ohne unnötigen Aufschub innerhalb von sechs Monaten und in begründeten Fällen aber spätestens in zwei Jahren nach dem Einlangen des Antrages zu entscheiden."

In vielen Fällen liegen bereits positive Prüfergebnisse aus dem Ausland vor (z.B. Deutschland - Biologische Bundesanstalt für Land- und Forstwirtschaft in Braunschweig) und somit kann die Prüfzeit bei Anerkennung dieser Prüfungen relativ stark eingekürzt werden. Nur bei eingehend notwendiger biologischer Prüfung der Pflanzenschutzgeräte ist eine längere Prüfzeit als ein halbes Jahr nötig.

Zu § 21 (Überwachungsbehörde):

Die fachlich befähigten Personen als Aufsichtsorgane sollten gemäß Abs.2 neben dem genannten Personenkreis aus dem Bereich der Ämter der jeweiligen Landesregierungen gestellt werden können. Dies vor allem in den westlichen Bundesländern, die sehr weit von den Wiener Stellen entfernt sind.

Zu § 24 (Gebühren):

Zu Abs.2 wird festgestellt, daß bei zu hoch angesetzten Gebühren die Gefahr bestehen könnte, daß vor allem österreichische Firmen von einer Typenzulassung von Pflanzenschutzgeräten absehen und damit eine sinnvolle Vielfalt von Geräten auf dem Markt verhindert wird.

- - - - -

Das Präsidium des Nationalrates wird von dieser Stellungnahme durch Übersendung von 25 Abzügen in Kenntnis gesetzt.

Der Präsident:

gez. Schwarzböck

Der Generalsekretär:

gez. Dipl. Ing. Dr. Fahrnberger